Arbeitsgericht Lübeck Aktenzeichen: 4 Ca 183 öD/19 (Bitte bei allen Schreiben angeben!) Verkündet am 14.08.2019 Verkündet am 14.08.2019

gez.
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
- Kläg
ProzBev.: Rechtsanwälte Dr. Kluge, Fischer-Lange Schiffgraben 17, 30159 Hannover
gegen
Bundesrepublik Deutschland vertr.d.d. Bundesministerium
- Bekl
hat die Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck auf die mündliche Verhandlung vom 14.08.2019 durch den Richter am Arbeitsgericht als Vorsitzenden, die ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab dem 01.02.2018 gemäß der Stufe 11. 15. Jahr in der Entgeltgruppe 5 TVöD Bund, Pauschalgruppe III KraftfahrerTV Bund, zu vergüten.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 3. Der Streitwert wird auf EUR 3.600,-- festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

- 1. Gegen dieses Urteil kann d. Bekl. Berufung einlegen,
 - a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Der Berufungskläger hat gegebenenfalls den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen.

Die Einlegung der Berufung hat binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstraße 22, 24114 Kiel (Safe-ID: govello-1222243700765-000141001; De-Mail: govello-1222243700765-000141001@egyp.de-mail.de) zu erfolgen.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, **binnen zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und eine eventuelle Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Schriftform ist auch durch die Einreichung eines elektronischen Dokuments an das elektronische Postfach des oben genannten Gerichts gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen ist, oder das elektronische Dokument von der verantwortenden Person (einfach) signiert ist und auf einem der in § 46c Abs. 4 ArbGG genannten sicheren Übermittlungswege elektronisch versandt wird.

Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, **ausschließlich in Papierform übermittelte** Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen. **Bei elektronischer Einreichung** genügt die einmalige elektronische Übermittlung; bitte verzichten Sie insoweit auf die vorsorgliche Übersendung einer Papierausfertigung.

2. Für d. Kläg. ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Höhergruppierung.

Der Kläger ist seit dem 01.08.2001 Kraftfahrer, Einsatzdienststelle Bundespolizei, Abteilung Auf das Arbeitsverhältnis ist der TVöD und seit dem 01.07.2013 der KraftfahrerTV Bund anwendbar.

Nach erfolgter Höhergruppierung in die Entgeltgruppe EG4 TVöD zum 01.02.2011 wurde der Kläger zum 01.07.2017 in die Entgeltgruppe 5 TVöD höhergruppiert. Nach der Regelung in § 17 Abs. 4 TVöD erfolgte die Höhergruppierung stufengleich, die Stufenlaufzeit begann aber wiederum mit dem Tag der Höhergruppierung neu zu laufen.

Der Kläger wandte sich in der Folgezeit gegenüber der Beklagten gegen den Neubeginn der Stufenlaufzeit ab dem 01.07.2017 bzw. die Nichtberücksichtigung seiner Erfahrungszeiten für die Stufenlaufzeit (E-Mail-Schriftverkehr der Parteien, Anlagenkonvolut K2, Bl. 17 ff. d. A.). Die Beklagte lehnte in der Folgezeit ab, die vor der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5 angediente Stufenlaufzeit zu berücksichtigen.

In der Entgeltordnung zum TVöD ist geregelt, dass die Tarifvertragsparteien für Fahrerinnen und Fahrer von Sondergeschützten (Panzer) Kraftfahrzeugen für die Dauer dieser Tätigkeit eine Ausnahmeregelung gegenüber § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD vereinbart haben und für diese Tätigkeiten die in dieser Entgeltgruppe in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit auch der neuen Entgeltgruppe angerechnet wird. Der Kläger ist nicht Fahrer von Sondergeschützten vollgepanzerten Fahrzeugen.

Der Kläger verlangt Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn unter Anerkennung der Stufenlaufzeit ab dem 01.02.2018 gemäß der bereits erdienten Stufenlaufzeit 11. Bis 15. Jahr in der Entgeltgruppe 5 TVöD Bund zu vergüten. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte schulde dies zum einen unter Schadensersatzgesichtspunkten. Die Beklagte habe gegen § 280 Abs. 1 BGB verstoßen, da sie ihn nicht anlässlich der Höhergruppierung auf die nachteilige Folge des Neubeginns der Stufenlaufzeit hingewiesen habe. Der Kläger ist weiter der Ansicht, die Beklagte schulde die Anerkennung der Stufenlaufzeit auf Grundlage arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, da nicht erkennbar sei, aus welchem Tarifvertragsparteien lediglich die Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten (vollgepanzerten) Kraftfahrzeugen aus der Regelung des § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD herausgenommen hätten. Die Herausnahme sei dem gegenüber willkürlich erfolgt. Eine entsprechende Gleichbehandlung des Klägers könne nur dadurch sichergestellt werden, dass der Kläger entsprechend der Ausnahmevorschrift für Fahrerinnen und Fahrern von sondergeschützten (vollgepanzerten) Kraftfahrzeugen behandelt werde, so dass die bereits erdiente Stufenlaufzeit anzurechnen sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab dem 01.02.2018 gemäß der Stufe 11 bis 15. Jahr in der Entgeltgruppe 5 TVöD Bund, Pauschalgruppe III KraftfahrerTV Bund, zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat zu ihrem Rechtsstand mit Schriftsatz vom 25.03.2019 (Bl. 70 ff. d. A.) auf den verwiesen wird, erwidert.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann Feststellung verlangen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab dem 01.02.2018 gemäß der Stufe 11. bis 15. Jahr in der Entgeltgruppe 5 TVöD Bund, Pauschalgruppe III KraftfahrerTV Bund zu vergüten. Das Feststellungsinteresse ist gegeben. Der Kläger hatte nichts zu beziffern, da die Beklagte öffentlicher Gewährsträger ist und davon auszugehen ist, dass diese bereits auf einen rechtskräftigen Feststellungsantrag leisten wird.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann Feststellung im tenorierten Maße verlangen. Die Beklagte hat den Kläger so zu behandeln, wie er gestanden hätte, wäre die Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 4 in die Entgeltgruppe 5 TVöD weitergelaufen und hätte nicht neu begonnen. Der Anspruch des Klägers folgt nicht unter Schadensersatzgesichtspunkten. Die Beklagte war nicht verpflichtet, den Kläger gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf den Umstand der tariflichen Folge hinzuweisen. Es besteht Tarifautomatik, nach der die Höhergruppierung erfolgt, wenn die tariflichen Merkmale vorliegen. Der Kläger kann hiernach eine Höhergruppierung nicht verhindern. In Folge dessen kann er auch keinen Schadensersatzanspruch aus dem Umstand der Höhergruppierung herleiten.

Die Beklagte schuldet die Zahlung nach der Stufe 11. Bis 15. Jahr in der Entgeltgruppe 5 TVöD Bund auf Grundlage des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Hiernach hat der Arbeitgeber gleichgelagerte Sachverhalte identisch zu behandeln, es sei denn, es liegt die abweichende Behandlung tragende und billigenswerte Ausnahme vor. Diese Ausnahme besteht nicht. Die Beklagte hat sich insoweit auf die ausdrückliche tarifliche Regelung in § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD berufen, wonach die Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung neu beginnt. Die tarifliche Vorschrift ist jedoch unwirksam, da die Tarifvertragsparteien selber und ohne nachvollziehbaren Grund Fahrerinnen und Fahrer

von sondergeschützten (vollgepanzerten) Kraftfahrzeugen für die Dauer dieser Tätigkeit aus dem Regelungsbereich des § 17 Abs. 5 Satz 2 TVöD herausgenommen haben und für diese damit gerade keinen Neubeginn der Stufenlaufzeit vorgesehen haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts werden Tarifverträge nur in der Weise inhaltlich überprüft, als dass gesetzliche Verstöße zu berücksichtigen sind, wie auch Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die vorliegende Regelung verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da nicht erkennbar ist, aus welchem Grund die Tarifvertragsparteien sie getroffen haben. Die Beklagte hat hierzu auch trotz Diskussionen in der Güteverhandlung vom 21.02.2019 hierzu nicht vorgetragen. darlegungs- und beweisbelastet für etwaigen Vortrag, warum die Tarifvertragsparteien Fahrerinnen und Fahrer von sondergeschützten (vollgepanzerten) Kraftfahrzeugen aus Regelung zum Neubeginn der Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung herausgenommen haben, ist die Beklagte. Die Beklagte hätte sich ggf. bei den Tarifvertragsparteien oder anhand anderer geeigneter Materialien darüber informieren müssen, was Grundlage der Herausnahmeentscheidung der Tarifvertragsparteien war. Die Befassung mit dieser Frage ist auch zumutbar und nicht auf Umstände gerichtet, die nicht zu erfüllen wären. Auch wenn sich einige Umstände aufdrängen, die tragend gewesen sein mögen, weshalb die Tarifvertragsparteien gerade diese Gruppe von Kraftfahrzeugführern von dem Neubeginn der Stufenlaufzeit ausgenommen haben, können diese Umstände weder vermutet, noch von Amts wegen berücksichtigt werden. Im Parteiprozess hatte die Beklagte hierzu vorzutragen. Dies hat sie nicht getan.

Folge der gleichheitswidrigen Herausnahme von Fahrerinnen und Fahrern von sondergeschützten (vollgepanzerten) Kraftfahrzeugen aus dem Berufsfeld der bei der Beklagten beschäftigten Kraftfahrern ist Anspruch des Klägers auf Gleichbehandlung mit dieser Gruppe. Nur durch die Gleichbehandlung mit der Gruppe, der die Leistung – hier der Anerkennung der bisher erdienten Stufenlaufzeit – vorgenommen wird, kann die rechtswidrige Ungleichbehandlung ausgeglichen werden. Der Kläger hat Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als sei er Teil der herausgenommen und damit privilegierten Gruppe.

Zwischen den Parteien war unstreitig, dass eine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche durch den Kläger im Sinne der tariflichen Ausschlussfrist erfolgt ist. Auch die Eingruppierung nebst Festlegung der Stufe selber war zwischen den Parteien unstreitig.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO, die Wertfestsetzung folgt § 42 Abs. 3 GKG anhand des 36-fachen monatlichen Differenzbetrages in der Vergütung.

Der Vorsitzende gez.